universität freiburg STRAFRECHT-ONLINE.ORG

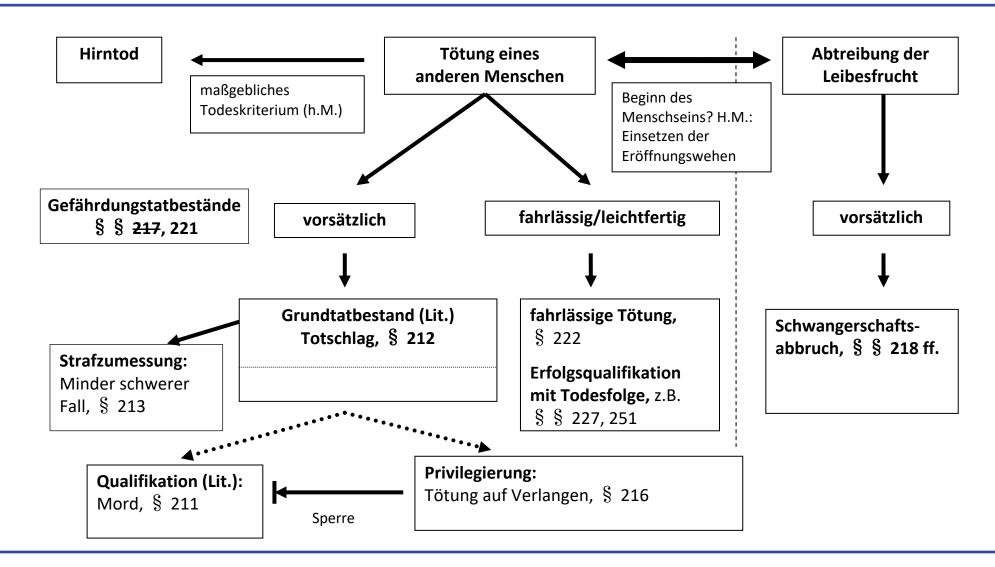
# Intensivkurs Strafrecht

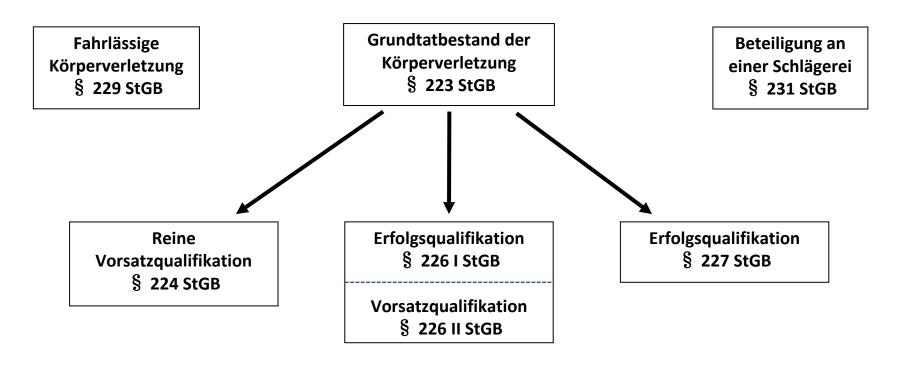
Einheit 7 – Körperverletzungs- und Tötungsdelikte

Sommersemester 2023

Rechtswissenschaftliche Fakultät Yannik Thomas Oktober 2023







Spezifizierung der Einwilligungsregeln § 228 StGB

C, E und F gehören der rechten Szene an und sind vereint in ihrem Hass gegenüber Ausländern. Sie verabreden sich, um Ausländer "zusammenschlagen". Zu diesem Zweck fahren sie in einem Pkw durch die Stadt und halten Ausschau nach Personen, deren Äußeres einen Migrationshintergrund nahelegt. Als sie zwei Personen vor sich sehen (A und B), deren äußeres Erscheinungsbild einen arabischen Migrationshintergrund nahelegt, bremsen sie unmittelbar vor ihnen, um diese zu verprügeln. C, E und F, die Bomberjacken und Springerstiefel tragen, stürmen in Umsetzung ihres Plans laut schreiend aus dem Pkw und laufen rasch hinter A und B her, die angesichts des massiven und aggressiven Auftretens der Verfolger Todesangst bekommen und in Panik davonrennen. Im Dunkeln verlieren daraufhin die Verfolger A und B aus den Augen, unterbrechen die Verfolgung vorerst und schauen, ob sich die Verfolgten in der Nähe verborgen halten. Nachdem sie niemanden finden können, beschließen sie, nunmehr per Auto weiterzusuchen, finden die beiden aber nicht mehr. A und B haben aber nicht bemerkt, dass ihre Verfolger sie aus den Augen verloren haben und laufen – getrieben von der Angst, ihre Verfolger noch im Nacken zu haben – in ein Wohngebiet, um in einem Wohnhaus Schutz zu suchen. Da dort in der Nacht alle Türen verschlossen sind, schlägt B die Fensterscheibe einer Haustür mit Hilfe eines ihm von A gereichten Steins ein; als B hindurchzuklettern beginnt, schneidet er sich am Hals an einer im Fensterrahmen noch steckenden Glasscheibe, sinkt auf den Bürgersteig zurück und verblutet dort später.

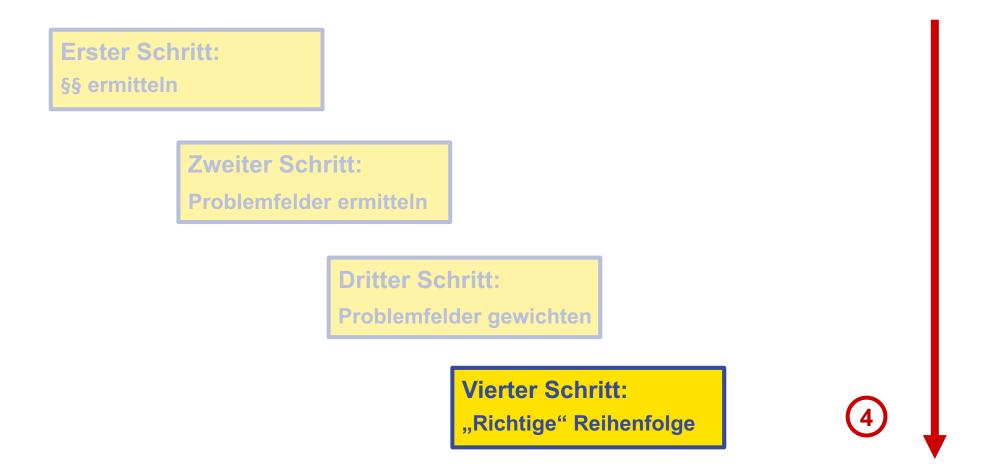
A, der in einer Wohngemeinschaft mit B lebt und sich deswegen rechtlich für dessen Wohl und Wehe verantwortlich fühlt, überlegt kurz, ob er bei B bleiben und von der Telefonzelle an der nächsten Straßenecke einen Arzt rufen soll. A fürchtet aber den Kontakt zu offiziellen Stellen, weil er sich nicht legal im Bundesgebiet aufhält und ihm daher die Abschiebung droht; deswegen und weil er darüber hinaus befürchtet, dass die Verfolger bald da sein werden und ihn angreifen, ergreift er die Flucht. Zu diesem Zeitpunkt ist B noch nicht tot, was A realisiert hat. A hat es auch für möglich gehalten, dass bei einem sofortigen Anruf beim Notarzt das Leben des B noch zu retten gewesen wäre. Dass Passanten sich um B kümmern werden, nimmt A angesichts der Nachtzeit mit Recht nicht an. Ob ein Notarzt bei sofortiger Benachrichtigung durch A den B tatsächlich hätte retten können, lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen.

Einige Minuten später trifft A an einer Straßenecke erneut auf F, der jetzt zu Fuß in Begleitung seiner Freundin, der G, unterwegs ist. F hatte sich, müde von der Verfolgungsjagd, kurz zuvor von C und E verabschiedet und auf dem Weg nach Hause spontan G getroffen. G, die eine merkwürdige Faszination für den Tod zeigt, möchte endlich einmal einen Menschen sterben sehen und sieht ihre Chance gekommen. Sie weiß von dem Ausländerhass ihres Freundes, teilt ihn aber nicht. G zischt dem F zu: "Deine Chance ist gekommen, steche ihn ab!"

Diese Worte der G wecken den Hass des F erneut und er zieht blitzschnell ein Messer, welches er stets bei sich trägt. Er sticht mit Tötungsvorsatz mehrmals auf A ein. A hält sich schützend die Hände vor den Oberköper, sodass die Stiche hauptsächlich seine Finger und Arme treffen. Beim Geräusch einer herannahenden Polizeisirene wird F panisch und flieht zusammen mit G. A überlebt, der Ringfinger seiner linken Hand bleibt aber für immer steif. A kann dadurch seinen Beruf als Tischler nicht mehr ausüben.

Wie haben sich F, A und G strafbar gemacht?

Hinweis zur Bearbeitung: Die §§ 240, 241 und 303 StGB sind nicht zu prüfen.



# 1. Tatkomplex

Strafbarkeit des F

- A. Strafbarkeit des F gem. §§ 223 I StGB durch das Zustürmen auf A und B
  - l. Tatbestand
    - 1. Objektiver Tatbestand
      - a) Körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung des B (+)
      - b) Kausalität (+)
      - c) (P): Objektive Zurechnung?
        - aa) Schaffung eines rechtlich missbilligten Risikos (+)
        - bb)Durchbrechen des Risikozusammenhangs aufgrund eines atypischen Kausalverlaufs?

- A. Strafbarkeit des F gem. §§ 223 I StGB durch das Zustürmen auf A und B
  - Tatbestand
    - 1. Objektiver Tatbestand
      - c) (P): Objektive Zurechnung?
        - bb) Durchbrechen des Risikozusammenhangs aufgrund eines atypischen Kausalverlaufs?
          - Risikozusammenhang (-), wenn der eingetretene Kausalverlauf so sehr außerhalb aller Lebenserfahrung liegt, dass mit ihm vernünftigerweise nicht gerechnet zu werden braucht
          - Liegt nicht vollkommen außerhalb aller Lebenserfahrung, dass ein zu Tode geängstigtes Opfer, welches verfolgt wird, einen gefährlichen Rettungsversuch unternimmt und bei diesem zu Tode kommt
            - → Keine Durchbrechung des Risikozusammenhangs [a.A. vertretbar]

## A. Strafbarkeit des F gem. §§ 223 I StGB durch das Zustürmen auf A und B

- Tatbestand
  - 2. Subjektiver Tatbestand
    - a) Dolus Directus 1. Grades hinsichtlich des Erfolgseintritts (+)
    - b) (P) Vorsatzausschließender Irrtum über den Kausalverlauf?
      - Abweichungen zwischen dem vorgestellten und dem wirklichen Kausalverlauf schließen den Vorsatz nur aus, wenn sie sich nicht mehr innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten und eine andere Bewertung der Tat rechtfertigen
      - F wollte B Verletzungen durch Tritte und Schläge beibringen; keine Schnittverletzungen
      - F wollte B eigenhändig, nicht mittelbar verletzen
      - Tat rechtfertigt eine andere Bewertung; das Opfer wurde in ganz anderer Weise beeinträchtigt, als es den Intentionen des Täters entsprach
      - → Vorsatzausschließender Irrtum über den Kausalverlauf (-)
- II. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. § 223 I StGB (-)

- B. Strafbarkeit des F gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 22, 23 I StGB durch das Zustürmen auf A und B
  - I. Vorprüfung
    - 1. Keine zurechenbare Strafbarkeit aus Vollendungsdelikt (+)
    - 2. Strafbarkeit des Versuchs gem. § 224 II StGB (+)
  - II. Tatentschluss
    - 1. Hinsichtlich körperlicher Misshandlung und Gesundheitsschädigung von A und B (+)
      - Er wollte beide Verprügeln
    - 2. F wollte dies gemeinschaftlich (§ 25 II StGB) mit C und E tun → auch Tatentschluss hinsichtlich der Qualifikation des § 224 I Nr. 4 StGB (+)
  - III. Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB
    - Def. (gemischt subjektiv-objektiv): T\u00e4ter setzt unmittelbar zur Tat an, wenn er subjektiv die Schwelle zum Jetzt- geht- es los \u00fcberschreitet und objektiv ein auf die Verwirklichung der Tat gerichtetes Verhalten an den Tag legt.
    - → Durch Losstürmen subjektive Schwelle überschritten; objektiv kein wesentlicher Zwischenschritt zur eigentlichen Ausführungshandlung (Treten, Schlagen) + unmittelbare Gefährdung von A und B

- B. Strafbarkeit des F gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 22, 23 I StGB durch das Zustürmen auf A und B
  - IV. Rechtswidrigkeit (+)
  - **V.** Schuld (+)
  - VI. Rücktritt gem. § 24 I 1 Var. 1 StGB
    - (P): Fehlschlag?

**Def.:** Fehlschlag, wenn der Täter nach seiner Vorstellung den Erfolg mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr, bzw. nicht ohne zeitliche Zäsur herbeiführen kann

- → hier: Fehlschlag (+), Tatopfer nach Tätervorstellung nicht mehr erreichbar
- IV. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 22, 23 I StGB (+)

## C. Strafbarkeit des F gem. §§ 227 I, 22, 23 I StGB durch das Zustürmen auf A und B

- I. (P) Rechtliche Zulässigkeit des Erfolgsqualifizierten Versuchs str.
  - 1. Letalitätslehre: (-), die schwere Folge muss bei § 227 StGB durch den Erfolg des Grunddelikts eingetreten sein (Tod der verletzten Person); Konstrukt einer versuchten Körperverletzung mit Todesfolge überschreitet den Gesetzeswortlaut und stellt somit einen Verstoß gegen das aus Art. 103 II GG folgende Analogieverbot dar
    - (+) Wortlaut: schwere Folge ist "Tod der verletzten Person"
  - 2. H.M.: Versuch einer Körperverletzung mit Todesfolge auch als "erfolgsqualifizierter Versuch" möglich; Wortlaut "Körperverletzung" meint semantisch sowohl die Handlung als auch den Erfolg, somit kann die Todesfolge auch bereits durch die Handlung herbeigeführt werden
    - (+) Systematik: Bei allen anderen Erfolgsqualifikationen ist erfolgsqualifizierter Versuch anerkannt; Einstufung als Vorsatzdelikte in § 11 II StGB; Wortlaut (s.o.)

#### II. Tatbestand

- 1. Grunddelikt: (+) versuchte gef. Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 22, 23 I StGB
- 2. Eintritt und Verursachung der schweren Folge und Kausalität (+): B ist tot

- C. Strafbarkeit des F gem. §§ 227 I, 22, 23 I StGB durch das Zustürmen auf A und B
  - II. Tatbestand
    - 3. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

**Def.:** Gegeben, wenn sich in der schweren Folge auch gerade die dem Grundtatbestand anhaftende eigentümliche Gefährlichkeit niedergeschlagen hat; **Anforderungen str.** 

- a) Gefährlichkeitstheorie: Es müssen sich in der Todesfolge solche Gefahren verwirklicht haben, die dem Körperverletzungserfolg als lebensgefährliche Umstände angehaftet haben
  - Der Handlung für sich betrachtet, dem auf A und B zustürmen, haften keine lebensgefährlichen Umstände an → tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang (-)
- **b) H.Lit./Rspr.:** Es ist generell ausreichend, wenn sich spezifische Gefahren der Körperverletzungshandlung in der schweren Folge realisieren
  - Zustürmen auf B hat Fluchtreaktion des B provoziert, diese entspringt dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Menschen, daher ist ein durch Flucht "Hals über Kopf" geprägtes Opferverhalten bei den durch Gewalt und Drohung geprägten Straftaten deliktstypisch → tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang (+)

- C. Strafbarkeit des F gem. §§ 227 I, 22, 23 I StGB durch das Zustürmen auf A und B
  - II. Tatbestand
    - 3. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang
      - c) Streitentscheid:
        - Contra M1: Anwendungsbereich des § 227 StGB damit de facto auf das Grunddelikt der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 5 StGB + Eintritt der schweren Folge verkürzt; widerspricht dem Wortlaut des Klammerverweises in § 227 StGB (§§ 223- 226a StGB)
        - → **Mit h.M:** Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang (+)
    - 4. Fahrlässigkeit bezüglich des Todes (§ 18 StGB)
      - a) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (+), versuchte Körperverletzung
      - b) Objektive Vorhersehbarkeit (+)
      - c) Zurechnungsausschluss durch eigenverantwortliche Selbstgefährdung
        - (-) keine autonome Entscheidung des B; hervorgerufen durch Todesangst und Panik
  - II./ III. RWK und Schuld (inklusive Fahrlässigkeitsschuld) (+)
  - V. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. § 227, 22, 23 I StGB (+)
- D. Strafbarkeit des F gem. § 222 StGB durch das auf B und A zustürmen (+)

### Strafbarkeit des A

- A. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 13 StGB durch das Unterlassen des Hilfe-Holens (-)
  - Keine Quasi-Kausalität: Lässt sich nicht feststellen, ob B hätte gerettet werden können
- B. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 13, 22, 23 I StGB durch das Unterlassen des Hilfe-Holens
  - I. Vorprüfung
    - 1. Nichtvollendung (+)
    - 2. Strafbarkeit des Versuchs gem. §§ 23 I, 12 I StGB
  - II. Tatentschluss
    - 1. Bzgl. des Erfolgseintritts (+)
    - 2. Bzgl. Quasi- Kausalität (+), er hielt es für möglich, dass B bei sofortigem Anruf des Notarztes noch gerettet werden könnte [untauglicher Versuch, vgl. § 23 III StGB]
    - 3. (P) Bzgl. der eine Garantenstellung begründenden Umstände?

- B. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 13, 22, 23 I StGB durch das Unterlassen des Hilfe-Holens
  - II. Tatentschluss
    - 3. (P) Bzgl. der eine Garantenstellung begründenden Umstände?
      - Vorstellung des A: durch Zusammenleben mit B rechtliche Verpflichtung für Wohl und Wehe
      - Tatsächlich aber genügt für die Begründung einer Beschützergarantenstellung aus einem tatsächlichen Nähe Verhältnis das reine Zusammenleben noch nicht
      - → Folge: Strafloses Wahndelikt!
  - III. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 13, 22, 23 I StGB (-)

- C. Strafbarkeit des A gem. § 323c StGB durch das Unterlassen des Hilfe-Holens
  - I. Tatbestand
    - 1. Objektiver Tatbestand
      - a) Unglücksfall (+)
      - b) Unterlassen einer erforderlichen und A möglichen Hilfeleistung (+)
      - c) (P): Zumutbarkeit der erforderlichen Handlung? Interessenabwägung Pro Zumutbarkeit: Art und Umfang des drohenden Schadens sind erheblich Contra Zumutbarkeit: Rettungserfolg ungewiss; Risiko der Abschiebung für A [beides vertretbar]
    - 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

II./III. RWK/ Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 323c I StGB (+)

# 2. Tatkomplex

#### Strafbarkeit des F:

- A. Strafbarkeit des F gem. § 212 I, 211 II Gr. 1 Var. 4 StGB, 22, 23 I durch die Messerstiche
  - I. Vorprüfung
    - 1. Nichtvollendung der Tat (+)
    - 2. Strafbarkeit des Versuchs gem. §§ 23 I, 12 I StGB (+)
  - II. Tatentschluss
    - 1. Hinsichtlich der Tötung des A (+)
    - 2. Niedrige Beweggründe?

**Def.:** Niedrig ist ein Tötungsbeweggrund, wenn er nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist (Gesamtwürdigung)

- → Bei Tötung aus reinem Ausländerhass (+)
- III. Unmittelbares Ansetzen (+)
- IV. Rechtswidrigkeit (+)

- A. Strafbarkeit des F gem. § 212 I, 211 II Gr. 1 Var. 4 StGB, 22, 23 I durch die Messerstiche
  - V. Schuld (+)
  - VI. Rücktritt gem. § 24 I 1 Var. 1 StGB
    - (-), da Fehlschlag
    - [a.A. vertretbar, dann scheitert der Rücktritt aber an der Freiwilligkeit]
  - VII.Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. §§ 212 I, 211 II Gr. 1 Var. 4, 22, 23 I StGB (+)

- B. Strafbarkeit des F gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 4, Nr. 5 StGB durch die Messerstiche
  - I. Tatbestand
    - 1. Objektiver Tatbestand
      - a) Taterfolg (+)
      - b) § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB (+)
      - c) § 224 I Nr. 4 StGB (P): Auslegung des Begriffs "gemeinschaftlich"
        - M1: nur Mittäter erfasst → danach hier (-), G ist offensichtlich keine Mittäterin
        - M2: Beteiligungsform irrelevant; lediglich zu fordern, dass mindestens zwei Personen dem Opfer im Tatortbereich unmittelbar gegenüberstehen und somit für das Opfer eine Schwächung der Abwehrmöglichkeiten besteht → hier (+)
    - 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)
  - II./III. RWK/ Schuld (+)
  - IV. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 4, Nr. 5 StGB (+)

- C. Strafbarkeit des F gem. § 226 I Nr. 2 StGB durch die Messerstiche
  - Tatbestand
    - 1. Strafbares Grunddelikt gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB (+)
    - 2. Qualifizierender Erfolg gem. § 226 I Nr. 2 StGB

Ringfinger = nach allen vertretenen Auffassungen Körperglied

- (P) Wichtiges Glied des Körper Auslegung str.
- M1: Nur solche Glieder sind "wichtig", die für den Gesamtorganismus sowie das Leben eines jedes Menschen von Bedeutung sind
  - → (-) bei Ringfinger, insb. keine (krasse) Einschränkung wichtiger Körperfunktionen wie Greifen
- M2: Gesamte Individualität des Menschen, neben den individuellen körperlichen also auch die individuellen beruflichen Verhältnisse, soll Berücksichtigung finden
  - → (+), für A ist auch der Ringfinger zur Ausübung seines Berufs von entscheidender Bedeutung
- M3: Individuelle Merkmale sind zu berücksichtigen, soweit sie "körperlich" sind; Außerkörperliche Merkmale (z.B. Beruf) müssen hingegen außer Betracht bleiben
  - → (-) keine Anhaltspunkte dafür, dass der Ringfinger der linken Hand für A körperlich betrachtet von besonderer Bedeutung wäre

- C. Strafbarkeit des F gem. § 226 I Nr. 2 StGB durch die Messerstiche
  - I. Tatbestand
    - 2. Qualifizierender Erfolg gem. § 226 I Nr. 2 StGB
      - (P) Wichtiges Glied des Körper Entscheid:
      - Contra M1: Gar keine k\u00f6rperlichen Besonderheiten des Einzelnen zu ber\u00fccksichtigen, widerspricht unserem heutigen Verst\u00e4ndnis eines gleichberechtigten Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher k\u00f6rperlicher Beschaffenheit
      - Pro M3 (differenzierende Ansicht): Die Folgen, die das Opfer in seinem Beruf treffen, sind regelmäßig z.B. durch eine Umschulung zu beherrschen
      - Pro M2: Schutzzweck § 226 StGB; Opfer soll vor besonders einschneidenden, die Lebensqualität gravierend beeinträchtigenden Folgen geschützt werden; eine solche einschneidende Folge stellt aber in der Regel auch die Berufsunfähigkeit dar
      - → Mit M2 Ringfinger = wichtiges K\u00f6rperglied des A [a.A. vertretbar]

Dauernde Unbrauchbarkeit des Ringfingers gem. § 226 I Nr. 2 Var. 2 StGB (+)

- C. Strafbarkeit des F gem. § 226 I Nr. 2 StGB durch die Messerstiche
  - Tatbestand
    - 3. Objektiv fahrlässige Erfolgsherbeiführung, § 18 StGB
      - a) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgs (+)
      - b) Risikozusammenhang (+)
    - 4. Spezifischer Gefahrzusammenhang
      - (+), Körperverletzung durch Messerstiche auf Körperteile einer anderen Person birgt gerade das Risiko, das es zu dauerhaften Verletzungen dieser Körperteile kommt
  - II. RWK (+)
  - IV. Schuld [auch subjektive Fahrlässigkeit] (+)
  - V. Ergebnis: Strafbarkeit des F gem. § 226 I Nr. 2 Var. 2 StGB

## Strafbarkeit der G

- A. Strafbarkeit der G gem. § 212 I, 211 II StGB, 22, 23 I, 26 StGB durch die Aussage gegenüber F
  - Tatbestand
    - 1. Objektiver Tatbestand
      - a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+)
      - b) Bestimmen, § 26 StGB
        - (P) F = omnimodo facturus?
          - (-), G hat Hass des F erneut entfacht, zeitliche Zäsur zum vorherigen Geschehen & sowieso auch vorher kein Tatentschluss zur Tötung, sondern nur zur Verletzung des A
        - → Hervorrufen eines neuen Tatentschlusses (+)
    - 2. Subjektiver Tatbestand
      - a) Hinsichtlich aller Umstände der Haupttat Insb auch hinsichtlich der niedrigen Beweggründe des F (+)
      - b) Hinsichtlich ihres eigenen Teilnehmerbeitrags (+)
      - c) (P) Verwirklichung eigener subjektiver Mordmerkmale?

- A. Strafbarkeit der G gem. § 212 I, 211 II StGB, 22, 23 I, 26 StGB durch die Aussage gegenüber F
  - I. Tatbestand
    - 2. Subjektiver Tatbestand
      - c) (P) Verwirklichung eigener subjektiver Mordmerkmale?
        - aa) Niedrige Beweggründe: (-), G weiß von dem Ausländerhass des F, teilt diesen aber nicht
        - bb) Mordlust (+)

Wichtiges Zwischenergebnis: G verwirklicht ein subjektives Mordmerkmal in eigener Person, aber ein anderes als F!

- II. Akzessorietätslockerung gem. § 28 StGB
  - 1. Anwendbarkeit des § 28 (+), subjektive Mordmerkmale
  - 2. (P) § 28 I oder § 28 II anwendbar? Str.
    - M1 (Rspr): § 211 StGB ist gegenüber § 212 StGB ein eigenständiges Delikt → § 28 I StGB
    - G wusste von den niedrigen Beweggründen des F, handelte aber selber nicht aus niedrigen Beweggründen → grds. Strafmilderung gem. §§ 28 I, 49 I StGB
    - Aber: Konstellation der gekreuzten Mordmerkmale, G handelte aus Mordlust; Strafmilderung wird nach Ansicht der Rspr. versagt

- A. Strafbarkeit der G gem. § 212 I, 211 II StGB, 22, 23 I, 26 StGB durch die Aussage gegenüber F
  - II. Akzessorietätslockerung gem. § 28 StGB
    - 2. (P) § 28 I oder § 28 II anwendbar? Str.
      - **M2** (h.L.): § 211 StGB stellt die Qualifikation des § 212 StGB dar → die subjektiven Mordmerkmale sind demnach strafschärfende besondere persönliche Merkmale im Sinne des § **28 II StGB** entscheidend welche Mordmerkmale in eigener Person verwirklicht werden
      - G verwirklicht in ihrer Person nicht die niedrigen Beweggründe, sodass die Straftatbestandsverschiebung von § 211 II Gr. 1 Var. 4 zu § 212 I StGB zunächst erfolgen muss
      - G verwirklicht in ihrer Person aber das subjektive Mordmerkmal der Mordlust, sodass sich der Tatbestand erneut verschiebt: von § 212 I StGB zu § 211 II Gr. 1 Var. 1 StGB
      - → Akzessorietätslockerung in dem Sinne (+), dass für G nur eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zum Mord aus Mordlust und nicht wegen Anstiftung zum Mord aus niedrigen Beweggründen erfolgt
    - → Nach beiden Ansichten im Ergebnis Strafbarkeit wegen Mordes (+)

- A. Strafbarkeit der G gem. § 212 I, 211 II StGB, 22, 23 I, 26 StGB durch die Aussage gegenüber F
  - III. RWK/ IV. Schuld (+)
  - V. Ergebnis:

h.L.: Strafbarkeit der G gem. §§ 212 I, 211 II Gr. 1 Var. 1, 22, 23 I, 26 StGB

BGH: Strafbarkeit der G gem. §§ 212 I, 211 II Gr. 1 Var. 4, 22, 23 I, 26 StGB

- B. Strafbarkeit der G gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, 26 StGB durch die Aussage gegenüber F (+)
- C. Strafbarkeit der G gem. §§ 226 I, 26 StGB durch die Aussage gegenüber F
  - (+), G handelte auch gem. § 18 selber fahrlässig hinsichtlich des Eintritts der schweren Folge

# Gesamtergebnis

#### Strafbarkeit des F:

- TK 1: §§ 227, 22, 23 I StGB in Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit §§ 212 I, 211 II Gr. 1 Var. 4 StGB – letzteres wiederum steht in Tateinheit (§ 52 StGB) mit § 226 I Nr. 2 StGB und §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 4, Nr. 5 StGB

#### Strafbarkeit des A:

- **TK 1:** Strafbarkeit gem. § 323c I StGB [a.A. vertretbar]

#### - Strafbarkeit der G:

- TK 2: Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 211 II Gr. 1 Var. 1, 26 StGB, , die Anstiftungen zur gefährlichen und zur schweren Körperverletzung stehen aus Klarstellungsgründen dazu in Tateinheit (§ 52 StGB).